

# Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Stand: 17. September 2025

# Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Nach der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) sind Finanzintermediäre verpflichtet, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit, von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren.

## Grundsätzliches

Um Wertpapiere wie z. B. Zertifikate, Anleihen und andere strukturierte Finanzinstrumente in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, müssen die Anbieter (in der Regel die Emittenten dieser Wertpapiere), Wertpapierprospekte veröffentlichen. Diese enthalten wesentliche Informationen zu den angebotenen Wertpapieren, dem Emittenten und Anbieter und zu den Risiken des Wertpapiers.

Neben Wertpapierprospekten, die sich auf eine einzelne Emission eines Wertpapiers beziehen, werden Wertpapiere auch mit einem Basisprospekt öffentlich angeboten. Unter einem Basisprospekt kann eine Vielzahl von Wertpapieren emittiert werden. Der Emittent wird dann zu jedem Wertpapier sogenannte Endgültige Bedingungen veröffentlichen, die festlegen, welche Regelungen des Basisprospekts auf diese Wertpapiere Anwendung finden. Ein Basisprospekt hat eine Laufzeit von maximal 12 Monaten und muss spätestens mit Ablauf dieser Frist durch den Emittenten aktualisiert werden. Wertpapierprospekte und Basisprospekte müssen durch die nationale Aufsichtsbehörde, in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden. Der Anbieter veröffentlicht den Wertpapierprospekt/Basisprospekt auf seiner Website.

## Prospektnachträge

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der

Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Gründe für die Veröffentlichung eines Nachtrages können z. B. die Veröffentlichung von Unternehmensergebnissen (u.a. Quartalsergebnisse), eine Ratingänderung des Emittenten oder auch die Bichtigung von Angaben im Wertpapierprospekt sein. Auch der Nachtrag muss durch die nationale Aufsichtsbehörde gebilligt werden und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

## Widerrufsrecht

Für Anleger, die Wertpapiere erwerben, die Gegenstand gebilligten Wertpapierprospekten sind, gilt Folgendes: Anlegern, die betreffende Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags erworben oder sich zum Erwerb im Rahmen einer Zeichnung innerhalb der Erstangebotsfrist verpflichtet haben, kann ein Widerrufsrecht zustehen. Der den Nachtrag begründende Umstand muss dabei eingetreten sein, bevor die Erstangebotsfrist der Wertpapiere ausgelaufen ist oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bevor die Wertpapiere an den Anleger geliefert wurden. Das Widerrufsrecht muss innerhalb der vom Emittenten im Nachtrag genannten Frist ausgeübt werden. Die Frist beträgt derzeit ab Veröffentlichung des Nachtrags auf der Website des Anbieters mindestens drei Arbeitstage, kann jedoch vom Emittenten auch länger ausgestaltet sein.

Beispiel 1

- Montag, 01.08.  
Zeichnung eines Wertpapiers
- Dienstag, 02.08.  
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Mittwoch, 03.08.  
Auslaufen der Angebotsfrist der gekauften Wertpapiere
- Dienstag, 09.08.  
Veröffentlichung des Nachtrags
- Freitag, 12.08.  
Fristablauf eines ggf. bestehenden Widerrufsrechts

Beispiel 2

- Montag, 01.08.  
Zeichnung eines Wertpapiers
- Mittwoch, 03.08.  
Auslaufen der Angebotsfrist der gekauften Wertpapiere
- Donnerstag, 04.08.  
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Kein Widerrufsrecht

## Ausübung des Widerrufsrechts

Der Empfänger des Widerrufs ist in der Regel der Anbieter des Wertpapiers. Er ist im Nachtrag angegeben. Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Er muss in Textform erfolgen.

## Elektronische Kundeninformation der Bank zur Veröffentlichung eines Prospektnachtrages

Bei einer Zeichnung über die Bank innerhalb der Erstangebotsfrist informiert die Bank ihre Kunden über Nachträge und Widerrufsrechte elektronisch. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung des digitalen Postfachs für die Kontoverbindung des jeweiligen Kunden in der Bank. Weitere Informationen zum digitalen Postfach und wie dieses genutzt werden kann, finden Sie unter <https://www.deutsche-bank.de/pk/konto-und-karte/services/digitales-postfach.html>

Soweit Kunden kein digitales Postfach nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, Informationen zu einem etwaigen Nachtrag und Widerrufsrechten per E-Mail zu erhalten. Die Bank nutzt hierzu die E-Mail-Adresse, die in den Kontaktdata des Kunden bei der Bank hinterlegt ist. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Kommunikation per E-Mail trotz der bei der Bank standardmäßig eingesetzten Transportverschlüsselung (TLS) mit bestimmten Risiken verbunden ist. Bei der TLS-Verschlüsselung wird die Übertragung der Nachricht zwischen den beteiligten Mailservern geschützt. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Inhalte der E-Mails auf allen Übertragungswegen oder bei allen Empfängern ebenfalls durchgängig verschlüsselt oder vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

Wollen Kunden weder das digitale Postfach nutzen noch eine E-Mailadresse zur Verfügung stellen oder ihre hinterlegte E-Mailadresse für diese Zwecke nicht nutzen, so müssen Kunden die Website des jeweiligen Emittenten eigenständig beobachten und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.

Der Kunde kann den Kommunikationsweg jederzeit anpassen, beispielsweise durch die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation.

## Wo kann ich weitere Informationen zu Wertpapieren finden?

Wertpapierprospekte und Nachträge werden auf der Internetseite des jeweiligen Emittenten veröffentlicht. Für Wertpapiere der Bank finden Sie Wertpapierprospekte und Nachträge unter

<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte> oder [\(Reiter: Zusätzliches Kernkapital \(Additional Tier 1\)\)](https://www.db.com/ir/de/kapitalinstrumente.htm)

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die in der EU gebilligten Wertpapierprospekte und etwaige Nachträge. Bitte beachten Sie, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite der ESMA nicht taggleich mit der Veröffentlichung des Emittenten erfolgt.

[https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma\\_registers\\_prii\\_documents](https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_prii_documents)

Bei Wertpapieren wie z. B. klassischen und strukturierten Anleihen von Unternehmen und Banken sowie Zertifikaten kann es regelmäßig auch nach der Emission dieser Wertpapiere zu Prospektnachträgen kommen. Diese Nachträge könnten wichtige Informationen enthalten. Einzelheiten hierzu sind abrufbar unter

<https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

## Wichtiger Hinweis

Am Kauf eines Wertpapiers Interessierte sollten stets den jeweiligen aktuellen Wertpapierprospekt vor Erwerb eines Wertpapiers lesen. Nach Erwerb sollten sie anhand der Website des Anbieters prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde und ihnen ggf. ein Widerrufsrecht zustehen könnte. Bei der Ausübung des Widerrufsrechts ist die depotführende Stelle dem Anleger behilflich.